

## C. Schluss.

Die vorbesprochenen märkischen Klöster geben uns keinerlei Auskunft, woher die Mönche in die betreffenden Städte kamen. Nur von einem andern, dem ältesten Dominikanerkloster der späteren Ordensprovinz Saxonía, dem zu Magdeburg, wird uns berichtet, daß Wichmann von Arnstein seine späteren Bewohner 1224 im Auftrag des Magdeburger Erzbischofs aus Paris<sup>1)</sup> herbeigerufen habe. Den Charakter ihrer ersten Niederlassung in unserer Gegend werden wir auch für die Mark in allen Fällen feststellen können, wo uns überhaupt darüber Nachrichten erhalten sind.

An die Klostergründungen knüpften die Vorschriften des Dominikanerordens verschiedene Bedingungen<sup>2)</sup>: Es mußte unter Angabe der in Aussicht genommenen Stadt und der für die geplante Anlage sprechenden Gründe ein förmlicher Antrag beim Provinzialprior und den Diffinitoren eingebracht werden, die eine viergliedrige Kommission zur Regelung provinzieller Angelegenheiten bildeten. Diese hatten zunächst zu prüfen, ob die Neugründung auch auf guten wirtschaftlichen Verhältnissen basierte (*ne domus . . . cum incongruis conditionibus recipiantur*) und ob sie nicht etwa bereits bestehende Klöster in der Nachbarschaft schädigte<sup>3)</sup>, worüber gewöhnlich der Bischof des betreffenden Landesteiles befragt worden zu sein scheint. Ferner mußten sie durch besonders zu wählende sachverständige Brüder feststellen lassen, ob die betreffende Baustelle auch wirklich zur Errichtung eines Klosters geeignet sei<sup>4)</sup>. Bis diese Forderungen der vorgesetzten Behörde als einwandfrei erfüllt galten, durfte kein Mönch bei Strafe der Stimmrechtsentziehung Bauland annehmen<sup>5)</sup>.

Zu den rein wirtschaftlichen Fragen kamen innere: Jede, auch die geringste Änderung in Kultus, Lebensweise und Kleidung der Brüder mußte unbedingt unterbleiben; und wo besondere Verhältnisse eine solche nachträglich erwarten ließen, machte man trotz günstiger Bedingungen lieber eine gegebene Zusage zu einer Gründung wieder rückgängig. Darin liegen ja die großen Erfolge, die gewaltige Erstarkung und Ausbreitung der Dominikaner in ihrer ersten Zeit begründet, daß sie ohne Rücksicht auf materielle Vorteile nur die ideellen Interessen des Ordens kannten und wahrten. So ist es nicht verwunderlich, wenn ihnen die Seelsorge an Kirchen nicht gestattet war, da sie Sonderinteressen und Zersplitterung mit sich bringen konnte; wenn vielmehr stets streng darauf gehalten wurde, daß der Konvent ohne Einschränkung von irgend welcher Seite her seinen Oberen unterstellt war und einheitlich und in vollem Umfange seinen Ordenpflichten genügte. Dazu gehörte auch die Abhaltung des Gottesdienstes im Chore bei Tage und bei Nacht, neben dem den Brüdern aber auch noch Zeit für die gemeinsamen Übungen und Studien verbleiben mußte; schließlich wollte auch jeder für sich allein noch ungestört stillen Betrachtungen nachgehen können, um dem hohen Ziele näher zu kommen, das er sich in seinem Gelübde gestellt hatte. Die Zahl von 12 Brüdern, von denen mindestens 10 Geistliche sein mußten, erschien für obige Pflichten als die geringste \*und wurde deshalb bei allen Neugründungen sofort oder doch für die allernächste Zeit gefordert. Besser war natürlich eine größere Zahl, und deshalb schränkte man vom 14. Jahrhundert an die Neugründungen ein und schuf die „*conventus maiores*“, zu denen mindestens 30 Brüder gehörten. Mit diesen hinreichenden Kräften konnte man nun Klosterschulen größeren Stils anlegen, in die Novizen und Studenten Aufnahme fanden. Nur aus rechtmäßig anerkannten Gründen, zu denen vor allem der Nachweis gehörte, daß das Kloster die volle Zahl der Brüder nicht unterhalten könne, durfte diese herabgehen, aber nie unter sechs. In jedem andern Falle verlor der Konvent vor allem bei sämtlichen Verhandlungen das Stimmrecht.

1) seit 1217.

2) *Const. Frat. Ord. Praed.*, S. 238 ff.

3) *Acta capit. general.* Vol. I, S. 209 [1280].

4) *Acta capit. general.* Vol. I, S. 170 [1273].

5) *Acta capit. general.* Vol. I, S. 214 [1281].

§ 1.  
Gründungsart  
von  
Dominikaner-  
klöstern.

Boten nun alle diese Punkte nach Ansicht des Provinzialkapitels zu Bedenken keinerlei Anlaß, so reichte es den Antrag weiter an das Generalkapitel. Von diesem mußte er in drei aufeinanderfolgenden Jahren durch *inchoatio*, *approbatio* und *confirmatio* genehmigt werden, ehe er rechtskräftig wurde, ehe somit der betreffende Konvent auf dem Provinzialkapitel neben dem Stimmrecht für seinen Vertreter, gewöhnlich den Prior, einen besonderen Sitz erhielt, den Platz des Chorstuhls, der Namen und Aufnahmejahr dieses Konventes trug. Für die einzelnen Konvente wurden nun genau die Grenzen ihres Wirkungskreises festgesetzt, in Soldin z. B. durch den Ordensgeneral und die interessierten Provinziale und Prioren<sup>1)</sup>, ebenso wohl auch anderwärts.

In jedem Falle also mußten mindestens schon 2—3 Jahre vor der Aufnahme alle Forderungen erfüllt sein, die an einen ordentlichen Konvent gestellt wurden. Wir werden annehmen können, daß die Mönche währenddessen wie in Magdeburg bei einem andern Kloster oder wie in Seehausen vielleicht bei einem Edelmann Gastfreundschaft genossen haben, bis sie sich ihr eigenes Heim schufen; für ihren Gottesdienst aber stellte man ihnen zunächst irgend eine andre Kirche zur Mitbenutzung zur Verfügung, an der sie sogar öfters gewisse Rechte erworben zu haben scheinen.

Die Innehaltung der genannten Ordensvorschriften hatten wir in einigen Fällen auch für die Mark noch feststellen können: 1252 gab Otto III. den Dominikanern in Strausberg eine Baustelle, 1254 erhielt der Konvent Zutritt zu den Provinzialkapiteln; 1253 bekamen sie in Seehausen auf Vermittlung desselben Fürsten eine Hofstelle, 1255 erfolgte die Aufnahme; 1438 stiftete Markgraf Friedrich das Tangermünder Kloster, 1442 erhielt es die vollen Rechte eines solchen. Da die Mönche in Prenzlau 1275 auf gewisse Rechte an einer Kirche verzichteten, in Soldin bereits 1281 eine Hofstelle als ihnen früher gehörig bezeichnet wird, so sind sie auch in diesen Orten sicherlich schon einige Jahre vor der Aufnahme eingetroffen. Ähnlich dürfte es in Ruppin, Berlin und Brandenburg gewesen sein, obwohl bei dem letzteren Kloster die Schenkung des Hofes nur 1 Jahr früher als die Aufnahme erfolgt sein soll. Nach den früheren Ausführungen aber muß hier ein weiterer Irrtum der in den Zahlen unzuverlässigen Inschrift vorliegen: entweder wird die Hofschenkung 1—2 Jahre zu spät gesetzt, womit auch zugleich die unwahrscheinliche Nachricht von der überaus schnellen Errichtung der Kirche in nur wenigen Monaten eine Erklärung fände; oder die Mönche hatten auch hier anfangs eine andre Wirkungsstätte, wie wir es in Seehausen gesehen hatten.

Mit dem Erwerb der Baustelle, die in der Mark in allen bekannten Fällen das Herrscherhaus schenkte (*Stätte*, *Stede*, *area*, *ortus*) und die deshalb gewöhnlich eine alte markgräfliche Hofstelle war, begann auch sofort der Bau selbst, wie es bei Seehausen, Prenzlau und Brandenburg nachgewiesen ist. Mit der Gründung (*fundatio*) übernahmen die Stifter, die in den Klosterkirchen beigelegt zu werden pflegten, wohl immer die Verpflichtung, auch zu Aufbau und Einrichtung des Klosters erheblich beizusteuern; die Unterstützungssumme erreichte in Strausberg die Höhe von 100 Mark für eine Bibliothek und 700 Mark für den Bau, für damalige Zeit ein bedeutender Betrag, wenn Otto III. z. B. das ganze Gebiet des Seehausener Klosters bei dessen Verlegung in die beste Stadtgegend für 120 Talente erwerben konnte. Dazu kamen, ebenfalls von seiten des Landesherrn, bereits bei der Gründung oder doch schon frühzeitig Vermächtnisse laufender Art, die größtenteils dem Bestande und der Erhaltung des Klosters dienen sollten, wie freies Bau- und Brennholz, freier Fischfang, Einnahmen von landesherrlichen Föhren und Mühlen sowie von einigen Liegenschaften, zuweilen mit der ausdrücklichen Bestimmung „*ad structuram*“, zum Bauen. Mit der Zeit wuchsen diese laufenden Einnahmen, besonders seit ein bescheidener Besitz (*paupertas, quae modica humanae vitae necessaria . . . procurat*) im 15. Jahrhundert durch Sixtus IV. den Dominikanern förmlich zugestanden wurde, während vorher wegen des geleisteten Armutsgelübdes liegende Gründe und andre Güter für Eigentum nicht des Ordens, sondern des Apostels Petrus erklärt wurden. Überhaupt wurde das Armutsgelübde bei den Dominikanern nie in der Weise als ein selbständiges Ideal betrachtet wie z. B. bei den Franziskanern; vielmehr sollte die Befreiung von irdischen Sorgen nur beitragen zur vollkommeneren Erreichung des vom ersten Anfang an stets hochgehaltenen Ordensziels, der wirksamen Predigt zum Schutz der Kirche und zur Belehrung des Volkes.

<sup>1)</sup> Riedel A 18, S. 441/42.

Manches Stück Geld brachte auch der Ruf großer Frömmigkeit ein, indem nicht nur einzelne Personen, sondern namentlich im 15. Jahrhundert ganze Gilden in ein Bruderschaftsverhältnis zu den Mönchen traten, bei ihnen Altäre und Messen stifteten, Jahrbegängnisse ihrer Verstorbenen abhalten ließen und als Entgelt für ihre Aufwendungen Anteil erhielten an den guten Werken, die der fromme Orden im Überschuß verrichten sollte. Aus gleichen Motiven heraus sind wohl die zahlreichen Vermächtnisse zu erklären, die den Klöstern neben Naturallieferungen an Lichten, Wein, Oblaten, Korn, Geflügel und andrem auch Geld, Grundstücke und Häuser einbrachten. Zu einem rechten Wohlstande aber kam es nie; wir erfahren vielmehr öfters, auch noch im späteren Mittelalter, als es den Mönchen im allgemeinen besser ging, daß sie recht sehr auf das Almosen der Gläubigen angewiesen waren.

Von der Vermögenslage war die Art der Bauwerke unmittelbar abhängig. Namentlich zu den Zeiten des Dominikus und der nächstfolgenden Ordensgenerale waren strenge Vorschriften in Geltung, die, ähnlich wie bei den Zisterziensern, weniger direkte Angaben enthielten, als vielmehr durch Untersagung üblicher Bauausführungen Vereinfachung geboten:

„Mediocrates domos et humiles Fratres nostri habeant<sup>1)</sup>. nec fiant [aut permittantur fieri] in domibus nostris curiositates et superfluitates notabiles in sculpturis, picturis, et pavimentis, et aliis similibus que paupertatem [nostram] deformant. In Ecclesiis tamen permitti poterunt<sup>2)</sup>.“

„Murus domorum sine solario non excedant in altitudine mensuram. XII. pedum et cum solario. XX. ecclesia. XXX. et non fiat lapidibus testudinata nisi forte super chorum et sacristiam<sup>3)</sup>.“

Dabei ist zu bedenken, daß der Orden sich im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts in Frankreich entwickelte, wo die gewaltigen frühgotischen Kathedralen der Städte sich mit einem Schlage die führende Stellung im Kirchenbau erobert hatten, die bis dahin den Klosterkirchen zukam: Mit ihnen konnte und sollte der Orden nicht in Wetteifer treten. Einfach, niedrig und ohne jegliche überflüssige Ausschmückung sollten die Gebäude der Brüder sein, die ohne Gewölbe nicht höher als 3,80 m bis zum Dach, die mit solchen nicht höher als 6,30 m bis zum First; nur die Mauern der Kirche konnten 9,40 m hochragen; nur sie durfte reicheren Ausbau erhalten, da sie auch für die Gemeinde bestimmt war. Durch Wölbung sollten nur Chor und Sakristei hervorgehoben werden.

Wie streng Dominikus auf Befolgung seiner Vorschriften hielt, wird uns in den *Analecta*<sup>4)</sup> berichtet: Als sich die Mönche bei der Nikolaikirche zu Bononia niedergelassen hatten, errichtete einmal in Abwesenheit des Ordensgenerals dessen dortiger Stellvertreter einige neue Zellen nur etwas höher als die andern. Kaum sah Dominikus dies bei seiner Rückkehr, als er den Mönchen die heftigsten Vorwürfe machte, daß sie ihre Armut so schnell aufgegeben hätten, indem sie sich „große Paläste“ bauten. Freilich muß man diese strengen Bestimmungen noch im 13. Jahrhundert bereits wieder aufgegeben haben, da bei keinem der märkischen Klöster aus dieser Zeit obige Höhenbestimmungen mehr befolgt wurden<sup>5)</sup>.

Die Ausführung von Kloster- und Kirchenbauten, die bis zum Entstehen der Gotik vorwiegend in den Händen der Geistlichkeit und der Mönche zu liegen pflegte, ging mit dem erhöht geforderten technischen Können und Wissen seit dem 12. Jahrhundert mehr und mehr in die Hände von Laien über, und dies wurde seit dem 13. Jahrhundert zur Regel. Die Zisterzienser schufen sich zu dieser Zeit eine Art Halbmönche<sup>6)</sup>, die Konversen, die zwar auch die Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams ablegten und somit ans Kloster gebunden waren, im übrigen aber im Gegensatz zur Priesterklasse der Konventualen die arbeitende Klasse darstellten; zu diesen kamen die weltlichen „Klosterverwandten“, die in lösbarem Verhältnis zum Konvent standen und vor allem als Handwerker und Bauleute für das Kloster tätig waren<sup>7)</sup>.

Bei den Dominikanern gelangten die wenigen vorhandenen Laienbrüder nie zu besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, und den Priestern fehlte wegen ihrer theolo-

<sup>1)</sup> Const. Fratr. Ord. Praed., D. II, Kap. 1 c, Deklar. II [Bononia 1220]; Const., declar. . . I, S. 23 ff.

<sup>2)</sup> Acta capit. general. Vol. I, S. 117 [1263] u. S. 284.

<sup>3)</sup> *Analecta*, S. 646.

<sup>4)</sup> *Analecta*, S. 646, Anm. 13.

<sup>5)</sup> Nach Heimbucher I, S. 553/4: 1238 durch Raymund außer Kraft gesetzt.

<sup>6)</sup> Schon 1038 bei Reformorden der Benediktiner (Vallombrosaner, bei Florenz) eingeführt; später Cluny-Hirsau . . .

<sup>7)</sup> Bei Dominikanern: Const., declar. . . , S. 195: „Famulos seculares in nostris Conventibus non habemus plus quam duos, vel tres . . .“ [Parisiis 1239].

## § 2. Bauliche Vorschriften.